



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 7.6.2011  
K(2011) 3759 endgültig

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 7.6.2011**

**zur Berechnung der Tageslenkzeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des  
Europäischen Parlaments und des Rates**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

# DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 7.6.2011

## zur Berechnung der Tageslenkzeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Begriff „Tageslenkzeit“ wird in Artikel 4 Buchstabe k der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 definiert als die summierte Gesamtlenkzeit zwischen dem Ende einer täglichen Ruhezeit und dem Beginn der darauf folgenden täglichen Ruhezeit oder zwischen einer täglichen und einer wöchentlichen Ruhezeit.
- (2) Der Begriff „tägliche Ruhezeit“ wird in Artikel 4 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 definiert als der tägliche Zeitraum, in dem ein Fahrer frei über seine Zeit verfügen kann und der eine „regelmäßige tägliche Ruhezeit“ und eine „reduzierte tägliche Ruhezeit“ umfasst. Eine „regelmäßige tägliche Ruhezeit“ ist eine Ruhepause von mindestens 11 Stunden. Diese regelmäßige tägliche Ruhezeit kann auch in zwei Teilen genommen werden, wobei der erste Teil einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 3 Stunden und der zweite Teil einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 9 Stunden umfassen muss. Eine „reduzierte tägliche Ruhezeit“ ist eine Ruhepause von mindestens 9 Stunden, aber weniger als 11 Stunden.
- (3) Nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 beginnt nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit ein 24-Stunden-Zeitraum, innerhalb dessen ein Fahrer erneut eine tägliche Ruhezeit nehmen muss.
- (4) Die Vollzugsbehörden der Mitgliedstaaten wenden für den Fall, dass Fahrer die von der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 vorgeschriebenen Ruhezeiten nicht vollständig genommen haben, unterschiedliche Regeln für die Berechnung der Tageslenkzeit an.

---

<sup>1</sup> ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 1.

- (5) Diese Unterschiede führen zu einer uneinheitlichen Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, da die Nichteinhaltung der Bestimmungen zu den Ruhezeiten zur Folge haben kann, dass die Anzahl und die Schwere der nach Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> festgestellten Verstöße in Abhängigkeit davon variieren, in welchem Mitgliedstaat die Verstöße ermittelt werden. So werden auch die zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauschten Informationen über Verstöße verfälscht.
- (6) Dessen ungeachtet sollte die Nichteinhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zu den Ruhezeiten stets als Verstoß gegen diese Verordnung betrachtet werden.
- (7) Im Interesse einer klaren, wirksamen, verhältnismäßigen und einheitlichen Durchsetzung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 ist es wünschenswert, dass eine einheitliche Auslegung der Regeln durch die Vollzugsbehörden der Mitgliedstaaten und übereinstimmende Vorgehensweisen derselben sichergestellt werden, weshalb in dieser Frage ein empfohlener Ansatz verabschiedet werden sollte.
- (8) Dieser Beschluss steht im Einklang mit der Stellungnahme des nach Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates<sup>3</sup> eingesetzten Ausschusses –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Unbeschadet Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 wird ausschließlich zum Zwecke der Berechnung der Lenkzeit in dem Fall, dass ein Fahrer die von der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 vorgeschriebenen Ruhezeiten nicht vollständig genommen hat, folgender Ansatz empfohlen: Die Berechnung der Tageslenkzeit endet am Anfang einer ununterbrochenen Ruhezeit von mindestens sieben Stunden. Die Berechnung der nachfolgenden Tageslenkzeit beginnt folglich am Ende dieser Ruhezeit von mindestens sieben Stunden.

---

<sup>2</sup> ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 35.

<sup>3</sup> ABl. L 370 vom 31.12.1985, S. 8.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 7.6.2011

*Für die Kommission*  
*Siim KALLAS*  
*Vizepräsident*

**BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG**  
Für die Generalsekretärin

**Jordi AYET PUIGARNAU**  
Direktor der Kanzlei